

1. Zum Erwerb der Verbandsklagebefugnis nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG muss ein Verein seit jeher ebenso wie die klassischen Verbraucherverbände im Einklang mit seiner Satzung Verbraucheraufklärung und -beratung im kollektiven Verbraucherinteresse betreiben oder mit anderen Worten sich hierbei in seinem Tätigkeitsbereich an die Verbraucherschaft insgesamt wenden. Das bedeutet aber nicht, dass eine Aufklärung oder Beratung nur gegenüber eigenen Mitgliedern in jedem Fall die Eintragungsfähigkeit des Vereins hindert.
2. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers muss Verbraucheraufklärung und -beratung, die im ausschließlichen Interesse der Verbraucher zu betreiben ist und nicht wirtschaftlichen Interessen des Vereins oder Dritter dienen darf, einen solchen Umfang und eine solche Verbreitung haben, dass sie für eine größere Anzahl von Verbrauchern im Tätigkeitsbereich des Vereins merkbar ist.
3. Im Einzelfall kann es hierfür ausreichend sein, dass ein Verein sich um eine Unterrichtung der Verbraucher tatsächlich bemüht, mit anderen Verbraucherverbänden zusammenarbeitet und auf diese Weise jedenfalls mittelbar aufklärend und beratend wirkt.

UKlaG § 4 Abs. 2

UKlaG § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

UKlaG § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

UWG § 8b

UWG § 13

AGBG § 13

AGBG § 22a

OVG NRW, Urteil vom 23.9.2021 – 4 A 1073/20 –;

I. Instanz: VG Köln – 1 K 3387/17 –.

Der Kläger, ein in Regensburg ansässiger Mieterverein, der die Interessen von fast 5.000 Mitgliederhaushalten in rechtlicher und politischer Hinsicht vertritt, beantragte beim Bundesamt für Justiz die Eintragung in die bundesweit geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Vereine, die in diese Liste eingetragen sind, dürfen Ansprüche bei Verstößen gegen die in den §§ 1 bis 2 UKlaG benannten Verbraucherrechte auch klageweise geltend machen. Das Bundesamt lehnte die Eintragung des Klägers in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 UKlaG entsprechend seiner ständigen Verwaltungspraxis mit der Begründung ab, der Kläger gewährleiste neben der verbraucherbezogenen Aufklärung keine individuelle Beratung in persönlichen Gesprächen, die über den Kreis seiner Mitglieder hinaus allen Verbrauchern zugänglich sei. Das VG hat das Bundesamt für Justiz verpflichtet, den Kläger in

die Liste der qualifizierten Einrichtungen einzutragen. Die Berufung des Bundesamts hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 20.9.2016 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 6.2.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil er einen Anspruch auf Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) in der Fassung von Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2568, 2571) hat.

Rechtsgrundlage für die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen ist § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG. Danach wird ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. er mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder hat,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen ist und ein Jahr seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrgenommen hat,
3. auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er
 - a) seine satzungsgemäßen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen,
4. den Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen gewährt werden und Personen, die für den Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

Diese Voraussetzungen für die Eintragung des Klägers in die Liste qualifizierter Einrichtungen liegen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vor.

Der Kläger erfüllt neben der zwischen den Beteiligten im Wesentlichen im Streit stehenden Grundvoraussetzung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 UKlaG (dazu unten 1.) auch die übrigen Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 UKlaG (dazu unten 2.).

1. Grundvoraussetzung für die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 UKlaG ist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG, dass es zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen.

Zum Erwerb der Verbandsklagebefugnis nach dem Unterlassungsklagengesetz muss ein Verein nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und höchstrichterlicher Rechtsprechung seit jeher ebenso wie die klassischen Verbraucherverbände im Einklang mit seiner Satzung Verbraucheraufklärung und -beratung im kollektiven Verbraucherinteresse betreiben oder mit anderen Worten sich hierbei in seinem Tätigkeitsbereich an die Verbraucherschaft insgesamt wenden. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers muss diese Verbraucheraufklärung und -beratung, die im ausschließlichen Interesse der Verbraucher zu betreiben ist und nicht wirtschaftlichen Interessen des Vereins oder Dritter dienen darf, wirksam sein. Sie muss danach einen solchen Umfang und eine solche Verbreitung haben, dass sie für eine größere Anzahl von Verbrauchern im Tätigkeitsbereich des Vereins merkbar ist (dazu unten a). In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist demgegenüber nicht anerkannt, dass eine Aufklärung oder Beratung im angeführten Sinne nur gegenüber eigenen Mitgliedern in jedem Fall die Eintragungsfähigkeit des Vereins hindert. Für eine solche, über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Beschränkung der Verbandsklagebefugnis besteht vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Norm auch kein Anlass. Es kann im Einzelfall sogar ausreichend sein, dass ein Verein sich um eine Unterrichtung der Verbraucher tatsächlich bemüht, mit anderen Verbraucherverbänden zusammenarbeitet und auf diese Weise jedenfalls mittelbar aufklärend und beratend wirkt. Mietervereine, für

die dies zutrifft, werden seit jeher als klassische Verbraucherverbände bzw. -vereine angesehen (dazu unten b). Die danach erforderlichen Anforderungen erfüllt auch der Kläger (dazu unten c).

a) Die hier in erster Linie umstrittene Grundvoraussetzung für die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 UKlaG, wonach es zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehören muss, Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Voraussetzungen der Klagebefugnis, wie sie früher bei § 13 UWG a. F., § 13 AGBG a. F. und § 22a AGBG a. F. verlangt wurden (dazu aa).

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.10.2003 – 4 B 970/03 –, NJW 2004, 1123 = juris, Rn. 36; BT-Drs. 14/6040, S. 275, zur Einführung von § 4 UKlaG a. F. (2001), der in Funktion und Wortlaut dem bisherigen § 22a AGBG a. F. entsprechen sollte; BT-Drs. 7/3919, S. 56, wonach sich § 13 Abs. 2 Nr. 1 AGBG a. F. (1976), im Entwurf noch § 14, an § 13 Abs. 1a UWG a. F. orientierte; BT-Drs. IV/2217, S. 4 f., zu § 13 Abs. 1a UWG a. F. (1965).

Daran hat sich auch durch die letzten Neufassungen der Vorschrift nichts grundlegend geändert. Hierbei sind allerdings Klarstellungen und Präzisierungen erfolgt, die ergänzend als Auslegungshilfen herangezogen werden können (dazu bb).

aa) Die Klagebefugnis sollten von Anfang an nur diejenigen Verbände erhalten, deren satzungsgemäße Aufgabe darin besteht, die Verbraucher, d. h. die „Letztverbraucher“ („Endabnehmer“, „Konsumenten“), aufzuklären und sie über die auf dem Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen zu unterrichten. Entsprechend dieser Aufgabenstellung sollten sie gegen eine Irreführung der Verbraucher vorgehen können. Dabei sollte dem Informationsnachteil der Verbraucher entgegengewirkt werden, der sich aus der im Verhältnis zur Anbieterseite regelmäßig geringeren Waren- und Marktkenntnis ergibt. Die Verbraucher sollten

durch Aufklärung und Beratung vor Übervorteilung und vor Irreführungen bewahrt werden.

Vgl. BT-Drs. IV/2217, S. 4 f.; BGH, Urteile vom 9.6.1983 – I ZR 73/81 –, NJW 1984, 668 = juris, Rn. 7, zu § 13 Abs. 1a UWG a. F., und vom 13.2.1992 – I ZR 79/90 –, NJW 1992, 2231 = juris, Rn. 15, zu § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG.

Die Klagebefugnis soll damit nach dem Sinn der Regelung seit jeher Verbänden oder Vereinen verliehen werden, die aufgrund ihrer Ausrichtung und Tätigkeit in Gestalt von Aufklärung und Beratung im Interesse der Verbraucher über das nötige Wissen und die Mittel verfügen, zum Schutz von Verbrauchern gegen Rechtsverstöße vorgehen zu können.

Vgl. BT-Drs. 18/4631, S. 20, 24 f.

Nicht gewerbsmäßig im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG ist eine Verbraucheraufklärung und -beratung, wenn sie im ausschließlichen Verbraucherinteresse betrieben wird und nicht wirtschaftlichen Interessen des die Aufgabe wahrnehmenden Vereins oder Dritter dient.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3.4.2019 – 8 C 4.18 –, BVerwGE 165, 177 = juris, Rn. 12, 15; BT-Drs. 14/7052, S. 208; BT-Drs. 18/4631, S. 25.

Die (in diesem Sinne im ausschließlichen Interesse der Verbraucher betriebene) Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung braucht aber nicht die einzige Aufgabe des klagenden Vereins zu sein; der Verbraucherschutz darf andererseits nicht bloß eine untergeordnete Nebenaufgabe des Vereins sein. Die Beratung und Aufklärung der Verbraucher muss nach der Satzung nicht einziges, aber ein wesentliches Vereinsziel (neben anderen) sein.

Vgl. BGH, Urteil vom 20.3.1986 – VII ZR 191/85 –, NJW 1986, 1613 = juris, Rn. 8, 10, zu § 13 Abs. 2 Nr. 1 AGBG a. F.

Der Verein kann seine Klagebefugnis in räumlicher Hinsicht begrenzen und sich auf die Vertretung bestimmter Interessen beschränken.

Vgl. BGH, Urteile vom 26.1.1983 – VIII ZR 342/81 –, NJW 1983, 1320 = juris, Rn. 7, und vom 20.1.1993 – VIII ZR 10/92 –, NJW 1993, 1061 = juris, Rn. 1, 18 (zu einem Mieterverein), jeweils zu § 13 Abs. 2 Nr. 1 AGBG a. F.

Der Verein muss die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht nur nach dem Wortlaut seiner Satzung, sondern auch tatsächlich wahrnehmen.

Vgl. BGH, Urteile vom 30.6.1972 – I ZR 16/71 –, NJW 1972, 1988 = juris, Rn. 14 ff., zu § 13 Abs. 1a UWG a. F.; siehe nunmehr ausdrücklich auch § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 UKlaG.

Ein Verein muss zum Erwerb der Verbandsklagebefugnis nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und höchstrichterlicher Rechtsprechung seit jeher ebenso wie die klassischen Verbraucherverbände im Einklang mit seiner Satzung im angeführten Sinne Verbraucheraufklärung und -beratung im kollektiven Verbraucherinteresse betreiben,

vgl. BVerwG, Urteil vom 3.4.2019 – 8 C 4.18 –, BVerwGE 165, 177 = juris, Rn. 13,

oder mit anderen Worten sich hierbei in seinem Tätigkeitsbereich an die Verbraucherschaft insgesamt wenden.

Vgl. BGH, Urteil vom 13.2.1992 – I ZR 79/90 –, NJW 1992, 2231 = juris, Rn. 15.

Die klassischen, den kollektiven Verbraucherinteressen verpflichteten Verbraucherverbände im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 UKlaG, bei denen unwiderleglich vermutet wird, dass sie bei überwiegender Förderung mit öffentlichen Mitteln die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, bilden das Modell eintragungsfähiger Ver-

eine. § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG erstreckt und begrenzt die Eintragungsfähigkeit auf nicht mit öffentlichen Mitteln geförderte Vereine, die nach dem Vorbild dieser klassischen Verbände Verbraucheraufklärung und -beratung leisten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3.4.2019 – 8 C 4.18 –,
BVerwGE 165, 177 = juris, Rn. 16.

bb) An diese Rechtsprechung inhaltlich anknüpfend hat der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG durch Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 17.2.2016 (BGBl. I S. 233, 234) ausdrücklich klargestellt, die Verbraucheraufklärung und -beratung müsse wirksam sein, d. h. einen solchen Umfang und eine solche Verbreitung haben, dass sie für eine größere Anzahl von Verbrauchern im Tätigkeitsbereich des Verbandes merkbar sei.

Vgl. BT-Drs. 18/4631, S. 9, 25.

Bei der jüngsten Neufassung dieser Vorschrift, die im Wesentlichen auf die Stärkung des fairen Wettbewerbs und die Eindämmung von Abmahnmissbrauch zielte, ohne die effiziente Rechtsdurchsetzung sowie die Interessen der seriösen Akteure unbillig behindern zu wollen, wurden die Voraussetzungen unter § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b und Nr. 4 UKlaG eingefügt und in § 8b UWG für qualifizierte Wirtschaftsverbände eine § 4 Abs. 2 UKlaG entsprechende Vorschrift eingeführt.

Vgl. im Einzelnen BT-Drs. 19/12084, S. 7 f., 12,
19, 20, 26 f., 37.

Zu § 8b UWG stellte der Gesetzgeber klar, der Verein dürfe nicht nur die ihm gewährten gesetzlichen Ansprüche durchsetzen, sondern müsse zu Fragen des lautereren Wettbewerbs auch beraten und informieren. Es reiche aus, dass die Information und Beratung nur gegenüber den eigenen Mitgliedern wahrgenommen werde. Es müsse sich um konkrete Beratungen wettbewerbsrechtlicher Fragen im Einzelfall handeln. Nicht ausreichend sei, lediglich auf einer Internetseite Informationen bereit zu stellen oder Flyer oder Broschüren zu veröffentlichen. Der Verein müsse seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sein und seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrgenommen haben. Dies entspreche

der Voraussetzung an qualifizierte Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UKlaG und solle verhindern, dass ein Verein nur zur Aussprache von Abmahnungen gegründet werde und keinen anderen Zweck oder alternative Finanzierungsmöglichkeiten besitze.

Vgl. zu § 8b UWG, im Entwurf noch als § 8a UWG-E bezeichnet: BT-Drs. 19/12084, S. 28.

Die damit dokumentierte Annahme des Gesetzgebers, dem Vorliegen nicht nur der Voraussetzungen des § 8b UWG, sondern auch der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 UKlaG stehe nicht schon entgegen, dass ein Verein seine satzungsgemäße Information bzw. Aufklärung und Beratung nur gegenüber eigenen Mitgliedern wahrnehme, knüpft inhaltlich an die Neufassung aus dem Jahr 2016 an. Dadurch wurde kürzlich nochmals bekräftigt, es solle, wie seinerzeit ausdrücklich erläutert, weiterhin wesentlich darauf ankommen, dass die satzungsgemäße Verbraucheraufklärung und -beratung wirksam sei. Sie muss also einen solchen Umfang und eine solche Verbreitung haben, dass sie für eine größere Anzahl von Verbrauchern im Tätigkeitsbereich des Verbandes merkbar ist.

b) Entgegen verschiedenen Annahmen in der Literatur,

so Piekenbrock, in: Staudinger, BGB, Buch 2, §§ 305-310, UKlaG, Neubearbeitung 2019, § 4 UKlaG, Rn. 6; Fritzsche, in: Soergel, BGB, Band 4, Schuldrecht 2, §§ 305-310, UKlaG, 13. Aufl. 2019, § 4 UKlaG, Rn. 9; Witt, in: Ullmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016, § 4 UKlaG, Rn. 3b; Klocke, Rechtsschutz in kollektiven Strukturen – Die Verbandsklage im Verbraucher- und Arbeitsrecht, 2016, S. 92; Roloff, in: Ermann, BGB, 13. Aufl. 2011, § 4 UKlaG, Rn. 2,

ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH nicht anerkannt, dass eine Aufklärung oder Beratung nur gegenüber eigenen Mitgliedern in jedem Fall die Eintragungsfähigkeit eines Vereins hindert.

So auch Lindacher, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 7. Aufl. 2020, UKlaG § 4, Rn. 7, m. w. N., unter der Voraussetzung einer „quantitativ hinreichenden einschlägigen Tätigkeit“.

In seiner hierfür angeführten Grundsatzentscheidung vom 30.6.1972 kam es auf diese Frage nicht mehr entscheidungserheblich an, nachdem die Satzung im damaligen Streitfall dahingehend angepasst worden war, dass der Kläger nicht nur seine Mitglieder, sondern auch die Verbraucher im Allgemeinen aufklären und beraten wollte. „Nunmehr jedenfalls“ sei diese Voraussetzung für die Klagebefugnis erfüllt, indem den Bedenken Rechnung getragen worden sei, die gegen die frühere Fassung der Satzung des Klägers erhoben worden seien.

Vgl. BGH, Urteil vom 30.6.1972 – I ZR 16/71 –, NJW 1972, 1988 = juris, Rn. 12, zu § 13 Abs. 1a UWG a. F., unter Hinweis auf OLG Köln, Urteil vom 11.7.1969 – 6 U 48/69 –, GRUR 1969, 484, 486; Hefermehl, GRUR 1969, 653, 655; a. A. OLG Celle, Urteil vom 3.9.1969 – 13 U 172/69 –, GRUR 1970, 473, 474.

Mit diesen Formulierungen hat sich der BGH seinerzeit lediglich auf die an den zitierten Stellen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit von Vereinen bezogen, die nur ihre Mitglieder aufklären und beraten, ohne sich diese Bedenken zu eigen zu machen. Da sie durch eine Satzungsänderung ausgeräumt waren, war hierüber auch nicht mehr entscheidungstragend zu befinden. Schon in dem angeführten Aufsatz von Hefermehl war eine auf den eigenen Mitgliederstamm begrenzte Interessenwahrnehmung nur dann als schädlich angesehen worden, wenn die Mitglieder einen geschlossenen Personenkreis bilden. Dies sollte aber dann nicht gelten, wenn bei einem sehr großen Personenkreis, z. B. bei einem Verband mit einigen hundert Mitgliedern, die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen der Mitglieder mit der Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher schlechthin zusammenfalle.

Vgl. Hefermehl, GRUR 1969, 653, 655 f.

Die zuvor geäußerte Annahme des OLG Köln, die Interessen der Allgemeinheit der Verbraucherschaft seien von denen des Mitgliederkreises des Vereins zu unterscheiden, bezog sich nicht auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der Klagebefugnis. Sie stand vielmehr im Kontext mit der Frage, ob ein in seinem ganzen Wirken auf seinen eigenen Mitgliederkreis ausgerichteter Verein wegen der umfassenden Möglichkeit zur Aufklärung und Beratung der gesamten Zielgruppe ein Rechtsschutzbedürfnis für Klagen gegen Wettbewerbsverstöße geltend machen könne. Konkret bestand der klagende Verein nicht einmal aus Verbrauchern, die aufgeklärt oder beraten werden sollten, sondern aus Zuträgern von Wettbewerbsverstößen, die keiner Aufklärung und Beratung bedurften, sondern lediglich einer Anwaltskanzlei Mandate beschaffen sollten.

Vgl. OLG Köln, Urteil vom 11.7.1969 – 6 U 48/69 –,
GRUR 1969, 484, 486 f.

Dem durch diese Entscheidung entstandenen Eindruck, die Beschränkung der Interessenwahrnehmung auf Vereinsmitglieder stehe generell und nicht lediglich in einem durch Rechtsmissbrauch gekennzeichneten Einzelfall, in dem gar keine Interessenvertretung von Verbrauchern im Streit stand, der Klagebefugnis entgegen, ist seinerzeit nicht nur Hefermehl in seinem bereits angeführten Aufsatz, sondern auch das OLG Celle in Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte des früheren § 13 Abs. 1a UWG a. F. entgegengetreten. Es hat angesichts der vom Gesetzeszweck erfassten Zulässigkeit, die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen in persönlicher und sachlicher Hinsicht in einer Satzung zu begrenzen, in der Entstehungsgeschichte keinen Grund feststellen können, eine Beschränkung der Verbraucheraufklärung und -beratung auf den Mitgliederkreis des Vereins nicht ebenfalls zuzulassen, zumal wenn jeder Verbraucher ohne Einschränkung Mitglied werden kann.

Vgl. OLG Celle, Urteil vom 3.9.1969 – 13 U
172/69 –, GRUR 1970, 473 f.

Indem der BGH diese Auffassung in seinem Urteil vom 30.6.1972 mit „a. A.“ gekennzeichnet hat, hat er sich nicht etwa der Gegenmeinung angeschlossen, son-

dern lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Bedenken, denen im Streitfall Rechnung getragen worden war, allein vom OLG Köln und – differenzierter – von Hefermehl geltend gemacht worden waren. In einer späteren Entscheidung hat der BGH in anderem Zusammenhang zudem ausdrücklich hervorgehoben, für eine über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Beschränkung der Verbandsklagebefugnis bestehe vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte des § 13 Abs. 2 Nr. 1 AGBG a. F. und dem daraus abzuleitenden Regelungszweck kein Anlass. Schon unter anderem weil der Gesetzgeber ohnehin durch zusätzliche Bedingungen der Gefahr des Missbrauchs der Klagebefugnis entgegengetreten sei, hätten sich die in die Verbandsklagen gesetzten Erwartungen zugunsten des Verbraucherschutzes nur teilweise erfüllt.

Vgl. BGH, Urteil vom 20.3.1986 – VII ZR 191/85 –, NJW 1986, 1613 = juris, Rn. 11.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der auf die Gesetzgebungsmaterialien gestützten Annahme des BVerwG, die Verbandsklagebefugnis solle sich zur effektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten über den Kreis der klassischen Verbraucherverbände hinaus auf Vereine erstrecken, die ebenso wie jene Verbände eine Verbraucheraufklärung und -beratung im kollektiven Verbraucherinteresse betrieben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3.4.2019 – 8 C 4.18 –, BVerwGE 165, 177 = juris, Rn. 13 f., unter Hinweis auf BT-Drs. 14/7052, S. 208.

Denn Mietervereine sind seit jeher zu den klassischen Verbraucherverbänden bzw. -vereinen gezählt worden.

Vgl. z. B. BGH, Urteile vom 20.3.1986 – VII ZR 191/85 –, NJW 1986, 1613 = juris, Rn. 6, vom 7.6.1989 – VIII ZR 91/88 –, BGHZ 108, 1 = juris, Rn. 1, 9 ff., vom 20.1.1993 – VIII ZR 10/92 –, NJW 1993, 1061 = juris, Rn. 1, 18 (in der Vorinstanz eingehend hierzu OLG Frankfurt, Urteil vom 19.12.1991 – 6 U 108/90 –, NJW-RR 1992, 396 = juris, Rn. 50), und vom 3.6.1998 – VIII ZR

317/97 –, NJW 1998, 3114 = juris, Rn. 1, 11; zum Deutschen Mieterbund bereits BT-Drs. IV/2217, S. 4.

Der BGH hat es – wie ausgeführt gerade auch in Bezug auf Mietervereine – im Ergebnis ausreichen lassen, dass ein Verband sich an die Verbraucherschaft insgesamt wendet und durch seine Öffentlichkeitsarbeit (Verbraucherbriefe, Zeitungsaufsätze und -anzeigen) hat erkennen lassen, dass er sich um eine Unterrichtung der Verbraucher tatsächlich bemüht, mit anderen Verbraucherverbänden zusammenarbeite und auch auf diese Weise mittelbar jedenfalls aufklärend und beraten wirke.

Vgl. BGH, Urteile vom 30.6.1972 – I ZR 16/71 –, NJW 1972, 1988 = juris, Rn. 22 f., zu § 13 Abs. 1a UWG a. F., und vom 13.2.1992 – I ZR 79/90 –, NJW 1992, 2231 = juris, Rn. 15, zu § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG a. F.

Trotz der langjährigen Anerkennung der Verbandsklagebefugnis von Mietervereinen haben diese hiervon vergleichsweise moderat Gebrauch gemacht; jedenfalls ist die Zahl der Entscheidungen, die im mietrechtlichen Kontext in Verbandsklageverfahren ergangen sind, in der Literatur als recht überschaubar bezeichnet worden.

Vgl. Schmidt, NZM 2015, 553, 558.

Aus den genannten Entscheidungen des BGH, in denen dieser die von Amts wegen zu prüfende notwendige Klagebefugnis eines Mietervereins ohne vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung angenommen hat, können entgegen der Einschätzung der Beklagten durchaus Rückschlüsse gezogen werden. Gerichte verhalten sich im Kern vor allem zu den Streitfragen, die zwischen den Beteiligten umstritten sind. Was nicht umstritten ist, bedarf meist keiner besonderen Vertiefung. Aus dem regelmäßigen Fehlen vertiefender Ausführungen lässt sich deshalb in erster Linie schließen, dass bei den vom BGH beurteilten Klagen von Mietervereinen regelmäßig nicht einmal die Prozessgegner (mehr) Zweifel an der Verbandsklagebefugnis geäußert haben, weil auch diese sie zu den klassischen

Verbraucherverbänden gezählt haben, auf die diese Befugnis vom Gesetzgeber zugeschnitten ist.

Vgl. etwa BGH, Urteil vom 20.1.1993 – VIII ZR 10/92 –, NJW 1993, 1061 = juris, Rn. 18.

Der in diesem Zusammenhang von der Beklagten unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, BT-Drs. 19/12084, S. 27, angeführte Einwand, die Prüfung, ob die Verbände nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande seien, ihre satzungsmäßigen Aufgaben tatsächlich wahrzunehmen, könne nicht wirksam von einem Gericht wahrgenommen werden, greift ebenfalls nicht durch. Die entsprechende Formulierung in der angeführten Gesetzesbegründung ist jedenfalls missverständlich. Der Sache nach kann sie ausschließlich die Frage betreffen, ob es gesetzestechnisch zweckmäßig ist, Verbandsklageprozesse auch mit diesen immer komplizierter gewordenen Detailfragen zu belasten oder zur Verwaltungsvereinfachung,

vgl. dazu schon BT-Drs. 14/2658, S. 52,

vorab eine Behörde nach Aufklärung und Einzelfallprüfung entscheiden zu lassen. Denn hierüber haben im Streitfall selbstverständlich die zur Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG berufenen Gerichte zu entscheiden. Die Relevanz höchstrichterlicher Rechtsprechung aus einer Zeit, in der die Verbandsklagebefugnis noch als prozessuale Vorfrage zu beurteilen war, bezogen auf bis heute in ihrem Wortlaut unveränderte Tatbestandsmerkmale, ist damit nicht ansatzweise in Frage gestellt.

Schließlich ändern die Bestimmungen der Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden vom 26.6.2021 nicht den genannten Regelungsinhalt des zugrunde liegenden Gesetzes.

c) Hiervon ausgehend gehört es zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Klägers, Interessen der Verbraucher in seinem Tätigkeitsbereich durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen.

aa) Jedenfalls nach Änderung der Satzung des Klägers in § 2 Nr. 1 in der aktuellen Fassung vom 4.11.2017 obliegt ihm – rechtlich – die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen durch Aufklärung und Beratung in Miet-, Wohn- und Pachtangelegenheiten. Auch tatsächlich wirkt er im kollektiven Verbraucherinteresse aufklärend und beratend. Sein Vorbringen sowie die vorgelegten umfangreichen Unterlagen insbesondere über seine Beratungs- und Aufklärungstätigkeit, zahlreiche Medienberichte, seine Homepage und sonstiges Informationsmaterial lassen unzweifelhaft erkennen, dass er sich um eine Unterrichtung der Verbraucher, konkret der Mieter im Raum Regensburg, durch Beratung und Aufklärung tatsächlich und wirksam bemüht.

Als Mieterverein nimmt der Kläger Interessen der Verbrauchergruppe der Mieter und Pächter in der Stadt Regensburg und Umgebung wahr. Dabei hat er durch seine eine umfangreiche Beratungstätigkeit dokumentierenden „Laufzettel“ und seine Beratungsstatistik belegt, dass er in den vergangenen Jahren in regelmäßig jährlich 5.000 oder mehr Fällen individuelle persönliche und telefonische Einzelberatungen seiner Mitglieder in mietrechtlichen Angelegenheiten durchgeführt hat. Bei fast 5.000 Mietern als Mitgliedern, die diese Beratungstätigkeit in erheblichem Umfang in Anspruch nehmen, steht die Wirksamkeit der Verbraucherberatung, die für eine größere Anzahl von Verbrauchern im auf Regensburg und Umgebung beschränkten Tätigkeitsbereich des Vereins merkbar ist, außer Frage. Eine solche Beratung steht zudem jedem weiteren Mieter in diesem Tätigkeitsbereich, der sich zur Aufnahme einer Mitgliedschaft zum Jahresbeitrag von 60,00 Euro entschließt, und damit der gesamten einschlägigen Verbraucherschaft offen.

Daneben wirkt der Verein auf verschiedenen anderen Wegen für alle interessierten Verbraucher aufklärend und mittelbar beratend. In der im Landkreis erscheinenden „Rundschau“ etwa werden vom Kläger monatlich allgemeine Fragestellungen von Lesern zum Mietrecht beantwortet. Über seine Homepage, die allen Verbrauchern und damit auch Nichtmitgliedern kostenfrei zur Verfügung steht, eröffnet er umfangreiche und aktuelle Materialien zu mietrechtlichen und woh-

nungspolitischen Themen, die im Wesentlichen das Einzugsgebiet des Klägers betreffen. Dazu gehören unter anderem eine Vielzahl von Grafiken und Übersichten mit Erläuterungen zur örtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Basismieten für Wohnungen, zur Bestandsentwicklung der Sozialwohnungen in Regensburg, zu Wohnungsfertigstellungen und Baugenehmigungen in Regensburg sowie zu kommunalen Gebühren. Das Inhaltsverzeichnis bzw. Teile des Inhalts der Mieterzeitung des Deutschen Mieterbundes, die den Mitgliedern als Printausgabe zur Verfügung steht, ist auf der Homepage des Klägers ebenfalls für jeden Verbraucher abrufbar. Die Homepage enthält zudem weiterführende Informationen wie den aktuellen Mietspiegel der Stadt Regensburg, die Verlinkung zum Mietenrechner der Stadt Regensburg sowie die Grundlage zur Ermittlung der eigenen Betriebskosten im Vergleich zum Regensburger Betriebskostenspiegel. Darüber hinaus bemüht sich der Kläger in verschiedenen Printmedien um eine Unterrichtung der Verbraucher zu aktuellen und lokalen Themen der Wohnungspolitik, wobei er regelmäßig auf Erkenntnisse zurückgreifen kann, die ihm aus mietrechtlichen Beratungen seiner Mitglieder bekannt werden. Schließlich gehört der Kläger dem Deutschen Mieterbund e. V. an, der seinerseits als Dachorganisation für mehr als 300 örtliche Mietervereine in Deutschland fungiert. Dieser bietet neben persönlicher Rechtsberatung seiner Mitglieder und einem Mieterrechtsschutz für seine Mitglieder Onlinerechtsberatung sowie telefonische Beratung selbst für Nichtmitglieder an.

Vor diesem Hintergrund und nach den oben genannten Maßgaben kommt es nicht entscheidungserheblich darauf an, ob es entgegen dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut ausreichen kann, dass Verbraucherinteressen nur entweder durch Aufklärung oder durch Beratung wahrgenommen werden.

Vgl. im Sinne kumulativer Voraussetzungen Witt, in: Ullmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016, § 4 UKlaG, Rn. 3b; Roloff, in: Ermann, BGB, 13. Aufl. 2011, § 4 UKlaG, Rn. 2; Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Aufl. 2021, UKlaG, § 4, Rn. 6, unter Verweis auf die Kommentierung bei § 8 UWG, Rn. 3.56; a. A. Schlosser, in: Staudinger, BGB, Buch 2, §§ 305-310, UKlaG, Neubearbeitung 2013, § 4 UKlaG, Rn. 5; Tetzner,

NJW 1965, 1944, 1945, zu § 13 Abs. 1a UWG 1965; Micklitz/Rotz, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2017, UKlaG, § 4, Rn. 18, Fn. 22; Baetge, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, Band 2, 9. Aufl. 2020, Stand: 15.7.2021, § 4 UKlaG, Rn. 11.1.

bb) Dass die genannte Verbraucheraufklärung und -beratung des Klägers nicht im ausschließlichen Verbraucherinteresse betrieben wird und wirtschaftlichen Interessen des Vereins oder Dritter dient, ist nicht ersichtlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tätigkeit des Klägers in nennenswertem Umfang den wirtschaftlichen Interessen einer Rechtsanwaltskanzlei dient.

Vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 16.4.2018 – 4 A 1621/14 –, DVBl. 2018, 1238 = juris, Rn. 62 ff.; BVerwG, Urteil vom 3.4.2019 – 8 C 4.18 –, BVerwGE 165, 177 = juris, Rn. 23 ff.

Auch wenn die Beratungstätigkeit des Klägers gegenüber seinen Mitgliedern im Wesentlichen auf Rechtsberatung zielt, richtet sie sich nicht typischerweise auf eine anschließende anwaltliche Beratung und Vertretung seiner Mitglieder durch eine bestimmte Kanzlei. Eine solche Verflechtung lässt sich nicht allein aus dem Umstand herleiten, dass der Vorsitzende des Klägers als einer von derzeit zwei Rechtsanwälten die rechtliche Beratungstätigkeit für den Kläger leistet. Denn eine über die Rechtsberatungstätigkeit für den Kläger hinausgehende Verbindung des Klägers zu der lokalen Rechtsanwaltskanzlei, in der der Vorsitzende des Klägers als Rechtsanwalt angestellt ist, ist nicht erkennbar. Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Mietrecht ist der Kläger gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG auf qualifizierte Personen angewiesen. Die von ihm hierfür geleistete Vergütung in Höhe von lediglich 55,00 Euro pro Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer verbleibt zweifelsfrei deutlich unterhalb der üblichen Kosten für eine anwaltliche Beratung. Nichts anderes gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden des Klägers, Herrn Rechtsanwalt C., der zugleich in eigener Kanzlei arbeitet, aber für den Kläger zu demselben Stundensatz tätig wird. Andere Anhaltspunkte für eine derartige Verflechtung sind im Übrigen weder ersichtlich noch von der Beklagten geltend gemacht worden, obgleich ihr seit Ende 2016 bekannt ist, dass die Rechts-

anwältin Q. und C. als Berater für den Kläger tätig werden. Jedenfalls seit 2019 ist ihr ebenfalls der Umstand bekannt, dass Herr Q. und Herr C. stellvertretende Vorsitzende des Klägers waren.

2. Auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 UKlaG liegen vor.

Insbesondere sind die durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2568, 2571) eingeführten weiteren Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b und Nr. 4 UKlaG gegeben.

Vgl. hierzu BT-Drs. 19/12084, S. 37.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die rechtliche Bewertung (auch) dieser Voraussetzungen ist im Fall der vorliegenden Verpflichtungsklage der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.6.2017 – 4 A 1958/14 –, DVBl. 2017, 1252 = juris, Rn. 28 f., m. w. N.

Da das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2568) hinsichtlich der neuen Erteilungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b und Nr. 4 UKlaG keine Übergangsregelung vorsieht,

vgl. Art. 9 des Gesetzes vom 26.11.2020 bzw. BT-Drs. 19/12084, S. 42, wonach Übergangsregelungen nur für die qualifizierten Wirtschaftsverbände im Sinne von § 8b UWG und § 3 UKlaG gelten,

und auch nicht bestimmt, dass der Zeitpunkt der (früheren) Antragstellung maßgeblich bleiben soll,

vgl. BVerwG, Urteil vom 1.12.1989 – 8 C 17.87 –, BVerwGE 84, 157 = juris, Rn. 24,

ist auf die aktuelle Rechtslage und nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Klägers im Jahr 2015 abzustellen. Das Gericht hat demnach die Streitsache gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO in vollem Umfang selbst spruchreif zu machen. Der nachvollziehbare, belegte und in der mündlichen Verhandlung konkretisierte Vortrag des Klägers hinsichtlich der weiteren Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b und Nr. 4 UKlaG ermöglicht dem Senat diese Prüfung.

Weder sind Anhaltspunkte dafür vorgetragen noch ersichtlich, dass der Kläger die Voraussetzungen der § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b UKlaG und § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 UKlaG nicht erfüllen könnte. Vielmehr belegt die bisherige Tätigkeit des Klägers sowie seine personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung, dass er seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend macht, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b UKlaG). Anzeichen dafür, dass er in Zukunft anders handeln könnte, bestehen nicht. Ebenso wenig gibt es einen Anhalt dafür, dass er seinen Mitgliedern Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen gewährt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 UKlaG).

Der Kläger hat auch nachvollziehbar aufgezeigt und belegt, dass für ihn tätige Personen nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 2 UKlaG). In dem von der Beklagten nach der Erörterung in der mündlichen Verhandlung allein noch als prüfungsbedürftig angesehenen Bruttogehalt der mit 30 Stunden pro Woche in Teilzeit beschäftigten Geschäftsstellenleiterin in Höhe von monatlich 3.600,00 Euro liegt keine unangemessen hohe Vergütung. Die Geschäftsstellenleiterin ist als kaufmännische Angestellte ausgebildet worden, weist langjährige Berufserfahrung auf, ist bei dem Kläger seit Gründung des Vereins beschäftigt und mittlerweile nahezu für den gesamten administrativen Aufgabenbereich mit Ausnahme der rein rechtlichen Beratung zuständig. Dies schließt unter anderem die Büroorganisation, Terminabstimmung, Kontaktaufnahme zu anderen Verbänden, zum Steuerberater, zur EDV und dem Datenschutzbeauftragten sowie die Urlaubsvertretung der Schreibkräfte mit ein. Dass vor diesem Hintergrund eine

unangemessene Begünstigung dieser Beschäftigten des Vereins vorliegen könnte, ist nicht erkennbar.